

P. Z. 1909. 1462.

Die Literarische Praxis



Deutsche Schriftsteller-Zeitung

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“.)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Publikationsorgan des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine. Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des „Deutschen Schriftstellerverbandes“, des „Deutschen Schriftstellerinnenbundes“, des „Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes“, des „Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz)“, des „Vereins Berliner Journalisten“, des „Leipziger Schriftstellerinnenvereins“, des „Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins“, des Vereins „Thüringer Presse“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg“, des „Vereins Münchener Berufsjournalisten“, u. u.

Redakteur: Alexander Pfannenstiel in Berlin.

Alle Zuschriften und Sendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der „Literarischen Praxis“, Deutsche Schriftsteller-Zeitung, G. m. b. H. Berlin NW. 52, Werftstraße 3. Telef. Amt Moabit 3893. — Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen

Die „Lit. Praxis“, Deutsche Schriftsteller-Zeitung erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das Abonnement kostet für Deutschland sowie Oesterreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — Inserate werden zum Normalpreis von 15 Pf. für die 4 gespaltene Millimeterzeile berechnet; bei Wiederholungen Rabatt. — Stellengesuche und Arbeitsofferten 10 Pf. für die Millimeterzeile; Beilagen M. 10,— pro Tausend.

11. Jahrg.

Berlin, den 1. Januar 1910

Nr. 1.

Aus dem Verlagsrecht

§ 36 des Gesetzes über das Verlagsrecht lautet:

„Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.“

„Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen.“

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.“

Der Schriftsteller Dr. G. hatte mit einer Verlagsfirma B. einen Verlagsvertrag dahin geschlossen, daß diese Firma das ausschließliche, auf Dritte frei übertragbare Verlagsrecht an einem Werke erhielt. Als die Firma in Konkurs geraten war, teilte der Konkursverwalter dem Verfasser mit, daß er in den Verlagsvertrag nicht eintrete und dessen Erfüllung nicht verlange. Nun waren aber 900 Exemplare des Werkes im Zwangsvollstreckungswege von einer Firma C. erworben worden, die den Versuch unternahm, jene Exemplare in den Handel zu bringen.

Die erste Senatskammer des Landgerichts II in Berlin bestätigte eine von der sechsten Zivilkammer desselben Gerichts auf Antrag des Autors erlassene einstweilige Verfügung, nach welcher es der Firma C. untersagt wurde, das Verlagsrecht an dem Werke auszuüben. Das Landgericht ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Firma durch die Zwangsvollstreckung lediglich das Recht

des Eigentums an den gepfändeten Büchern, nicht aber das Recht zur gewerbsmäßigen Verbreitung erlangt habe. Auf einen anderen Standpunkt stellte sich das Kammergericht. Es entschied dahin, daß die Firma C. zwar nicht das unbeschränkte Verlagsrecht an dem Werke erworben habe, wohl aber das Recht zur gewerbsmäßigen Verbreitung der gepfändeten 900 Exemplare. Das vertragsmäßige Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes sei nach der Erklärung des Konkursverwalters an den Verfasser zurückgefallen. Daran könne auch die Tatsache nichts ändern, daß die Firma C. später das Geschäft der Firma B., nachdem das Konkursverfahren eingestellt worden sei, gekauft habe. Wohl aber sei die Firma berechtigt, die mit Hilfe des Gerichtsvollziehers erworbenen 900 Exemplare in den Vertrieb zu bringen. Durch die Versteigerung wäre der Firma C. das volle freie Eigentum an den 900 Büchern ebenso zugesprochen worden, als wenn sie die Exemplare freihändig gekauft hätten.

Nach dieser Entscheidung — die nicht beim Reichsgericht angefochten werden konnte, weil das Streitobjekt zu klein war — blieb dem Schriftsteller nicht anders übrig, als sich auf einen Vergleich einzulassen, nach welchem er die gepfändeten Exemplare seines eigenen Werkes von der Firma C. zurückkaufte und sich dadurch das alleinige Verbreitungsrecht sicherte.

Das Kammergericht ist nach unserer Ansicht von einer unzutreffenden Anschauung ausgegangen. § 17 der Konkursordnung hat folgenden Wortlaut:

„Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teile verlangen. Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Teils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.“

Im vorliegenden Falle hatte der Kon-

kursverwalter nicht von seinem Rechte Gebrauch gemacht. Der Vertrag war nunmehr hinfällig. Wenn aber der Verleger kein Recht mehr besaß, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, dieses Recht vielmehr wieder auf den Autor übergegangen war, so konnte auch der Rechtsnachfolger des Verlegers nicht ein Recht erwerben, auf das der Konkursverwalter ausdrücklich verzichtet hatte. Man hätte es der Firma C. nicht verwehren können, die 900 Exemplare als Makulatur zu verwerten, aber ein Recht zur gewerbsmäßigen Verbreitung stand ihr nicht zu. Wenn die Firma die Exemplare selbst freihändig erworben hätte, so wäre sie auch dann nicht in den Besitz des Verlagsrechts gelangt. Auch bezüglich dieses Punktes befindet sich das Kammergericht in einem Irrtum. Das Landgericht hatte in zutreffender Weise ausgeführt: „Ein solches Recht konnte der Gerichtsvollzieher gar nicht übertragen, es war auch durch die Pfändung nicht mit erfaßt worden, denn dieses Recht ist keine körperliche Sache. Der Gerichtsvollzieher konnte lediglich das Eigentum übertragen.“



Die Erschwerung der Verfolgung

des Nachdrucks

Auf den deutschen Schriftstellertagen und in der Fachpresse ist wiederholt von Seiten der Redakteure und Verleger der Standpunkt vertreten worden, daß es unangebracht sei und das gegenseitige Verhältnis zwischen Verleger und Schriftsteller verschärfe, wenn letzterer im Falle eines Nachdrucks sofort den Staatsanwalt zur Hilfe anrufe. Es ist auch wohl die Forderung erhoben worden, daß der Schriftsteller niemals einen Verleger bei der Staatsanwaltschaft denunzieren solle, oder es wurde doch das Verlangen erhoben, daß derselbe stets in erster Reihe versuchen solle, im Wege der Zivilklage zu seinem Rechte zu kommen.